

SCI AG Usingen

Die Aktionäre der Gesellschaft werden hiermit zur

außerordentlichen Hauptversammlung

am 27. Januar 2006 um 17:30 Uhr

im
Hotel Maingau
Schifferstraße 38 - 40
60594 Frankfurt am Main

mit nachfolgender Tagesordnung eingeladen.

Tagesordnung

TOP 1 **Beschlussfassung über die Satzungsänderung zur Höhe und Einteilung des Grundkapitals (Aktiensplitt)**

Das bedingte Kapital nach § 8 Abs. 1 der Satzung wurde vollumfänglich bis zum 01.12.2005 ausgeübt. Es wurden 2.500 neue Stückaktien mit einem jeweiligen rechnerischen Nennwert von EUR 10,00 ausgegeben, das Grundkapital erhöhte sich dadurch von EUR 693.470,00 um EUR 25.000,00 auf EUR 718.470,00. Gemäss § 200 AktG ist das Grundkapital mit Ausgabe der Bezugsaktien erhöht. Der Aufsichtsrat hat auf Grund seiner Ermächtigung den Wortlaut des § 4 der Satzung (Höhe und Einteilung des Grundkapitals) und des § 8 Abs. 1 der Satzung (Bedingtes Kapital) entsprechend der vollständigen Ausnutzung des bedingten Kapitals wie folgt angepasst:

„§ 4 (1) Das Grundkapital beträgt EUR 718.470,00 (in Worten: Euro
siebenhundertachtzehntausendvierhundsiebzig).

(2) Es ist eingeteilt in 71.847 Stückaktien.“

§ 8 (1) der Satzung wurde gestrichen.

Dies vorausgeschickt, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, wie folgt zu beschließen:

a) Das nach § 4 Abs. 2 der Satzung in 71.847 Stückaktien mit einem rechnerischen Nennwert von EUR 10,00 eingeteilte Grundkapital wird dahingehend in § 4 Abs. 2 im Verhältnis 1 : 4 neu eingeteilt, dass an die Stelle jeder Stückaktie mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 10,00 vier Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 2,50 treten.

b) Das bedingte Kapital II nach § 8 Abs. 2 der Satzung wird in § 8 Abs. 2 im Verhältnis 1 : 4 dahingehend neu eingeteilt, dass an die Stelle jeder Stückaktie mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 10,00 vier Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 2,50 treten.

c) Das bedingte Kapital III nach § 8 Abs. 3 der Satzung wird in § 8 Abs. 3 im Verhältnis 1 : 4 dahingehend neu eingeteilt, dass an die Stelle jeder Stückaktie mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 10,00 vier Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 2,50 treten.

d) Das bedingte Kapital IV nach § 8 Abs. 4 der Satzung wird in § 8 Abs. 4 im Verhältnis 1 : 4 dahingehend neu eingeteilt, dass an die Stelle jeder Stückaktie mit einem Anteil am Grundkapital von EUR 10,00 vier Stückaktien mit einem Anteil am Grundkapital von EUR 2,50 treten.

e) Die Satzung wird entsprechend angepasst und wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals

- (1) Das Grundkapital beträgt EUR 718.470,00
(in Worten: Euro siebenhundertachtzehntausendvierhundsiebzig).
- (2) Es ist eingeteilt in 287.388 Stückaktien.
- § 8 Bedingtes Kapital
- (2) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 25.000,00 durch Ausgabe von bis zu Stück 10.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital II).
- Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchgeführt, als Inhaber von Optionsschuldverschreibungen, deren Ausgabe an die Aktionäre durch die Hauptversammlung vom 15. Juni 2002 beschlossen wurde, von ihrem Optionsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats weitere Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen.
- Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, den Wortlaut von § 4 der Satzung (Höhe und Einteilung des Grundkapitals) und § 8 der Satzung (Bedingtes Kapital) entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Bedingten Kapitals anzupassen.
- (3) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 25.500,00 durch Ausgabe von bis zu Stück 10.200 auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital III).
- Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchgeführt, als Inhaber von Optionsschuldverschreibungen, deren Ausgabe an die Aktionäre durch die Hauptversammlung vom 20. Mai 2003 beschlossen wurde, von ihrem Optionsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats weitere Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen.
- Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, den Wortlaut von § 4 der Satzung (Höhe und Einteilung des Grundkapitals) und § 8 der Satzung (Bedingtes Kapital) entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Bedingten Kapitals anzupassen.
- (4) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 49.340,00 durch Ausgabe von bis zu Stück 19.736 auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital IV).
- Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchgeführt, als Inhaber von Optionsschuldverschreibungen, deren Ausgabe an die Aktionäre durch die Hauptversammlung vom 3. Dezember 2004 beschlossen wurde, von ihrem Optionsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats weitere Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen.
- Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, den Wortlaut des § 4 der Satzung (Höhe und Einteilung des Grundkapitals) und § 8 der Satzung (Bedingtes Kapital) entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Bedingten Kapitals anzupassen.“

TOP 2

Beschlussfassung über die Erhöhung des Grundkapitals gegen Bareinlage, Satzungsänderung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Das Grundkapital der Gesellschaft wird von EUR 718.470,00 um bis zu EUR 200.000,00 auf bis zu EUR 918.470,00 erhöht und zwar durch Ausgabe von bis zu 80.000 neuen – auf den Inhaber lautenden – Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 2,50. Der Ausgabepreis und der Beginn der Gewinnberechtigung der neuen Aktien werden vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat zeitnah festgelegt. Der Ausgabepreis beträgt mindestens EUR 8,00 und maximal EUR 10,00.

Die neuen Aktien werden den Aktionären und Inhabern von Optionsscheinen der Gesellschaft im Wege des unmittelbaren Bezugsrechts angeboten. Für jeweils vier auf den Inhaber lautende Stückaktien kann eine neue – auf den Inhaber lautende – Stückaktie bezogen werden. Für jeweils einen in den Jahren 2002 und 2003 begebenen Optionsschein kann eine neue – auf den Inhaber lautende – Stückaktie bezogen werden. Für jeweils zehn Optionsscheine, die im Jahr 2005 begeben wurden kann eine neue – auf den Inhaber lautende – Stückaktie bezogen werden. Das glatte Bezugsverhältnis wurde durch den unwiderruflichen Verzicht auf Bezugsrechte durch einzelne Aktionäre bzw. Inhaber von Optionsscheinen sicher gestellt.

Die Frist für die Annahme des Bezugsangebots endet zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Bezugsangebots. Nicht von den Altaktionären bezogene neue Stückaktien können durch von der Gesellschaft benannte Dritte gezeichnet werden.

Der Kapitalerhöhungsbeschluss wird unwirksam, wenn nicht bis zum Ablauf des 31. August 2006 mindestens 20.000 neue Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von insgesamt EUR 50.000,00 gezeichnet sind.

Die Kosten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung trägt die Gesellschaft. Einzelheiten zur Durchführung der Kapitalerhöhung regelt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung des § 4 der Satzung (Höhe und Einteilung des Grundkapitals) entsprechend der Durchführung der Kapitalerhöhung anzupassen.

Der Vorstand ist angewiesen die Durchführung der Barkapitalerhöhung nicht vor der Anmeldung der Beschlussfassung zu TOP 1 beim Handelsregister anzumelden.

TOP 3 Beschlussfassung über die Schaffung eines Genehmigten Kapitals II, Satzungsänderung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Es wird ein Genehmigtes Kapital II geschaffen; der bisherige § 7 der Satzung wird zu § 7 Abs. 1 und es wird § 7 Abs. 2 neu eingefügt und wie folgt gefasst:

„Der Vorstand ist ermächtigt, mit jeweiliger Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 31. Dezember 2011 um bis zu EUR 150.000,00 (Nennbetrag) durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bareinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II).

Grundsätzlich ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Das Bezugsrecht darf nur in folgenden Fällen ganz oder teilweise ausgeschlossen werden:

1. für Spitzenbeträge;
2. soweit erforderlich um den Inhabern von Optionsscheinen ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung der Optionsrechte als Aktionär zustehen würde;
3. wenn ein Dritter, der nicht Kreditinstitut ist, die neuen Aktien zeichnet und sichergestellt ist, dass den Aktionären ein mittelbares Bezugsrecht eingeräumt wird.

Der Vorstand ist ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den Ausschluss des Bezugsrechts zu entscheiden und die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung festzulegen.“

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung des § 4 der Satzung (Höhe und Einteilung des Grundkapitals) und des § 7 (Genehmigtes Kapital) entsprechend der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals II anzupassen.

TOP 4 Beschlussfassung über Änderungen der Satzung zur Anpassung an das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts

Durch das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts vom 22. September 2005 sind unter anderem die gesetzlichen Regelungen über die Teilnahmevoraussetzungen an der Hauptversammlung (§ 123 AktG) geändert worden. Die Neufassung von § 123 AktG soll das satzungsmäßige Hinterlegungserfordernis durch die satzungsmäßige Anmeldung und das satzungsmäßige Erfordernis eines Berechtigungsnachweises ersetzen. Außerdem wurde in § 131 Abs. 2 AktG die Möglichkeit geschaffen, dass die Satzung oder die Geschäftsordnung gemäß § 129 AktG den Versammlungsleiter ermächtigen, das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken und Näheres dazu zu bestimmen. Diese Regelungen des Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts sind zum 1. November

2005 in Kraft getreten. Die Satzung der SCI AG soll daher an die Gesetzesänderungen angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

a) § 18 Abs. 2 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Die Hauptversammlung ist mindestens dreißig Tage vor dem Tage, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre vor der Versammlung nach § 19 Abs. 1 der Satzung anzumelden haben, einzuberufen.“

b) § 19 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„§ 19 Teilnahme an der Hauptversammlung

(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung anmelden und ihren Aktienbesitz nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft spätestens am siebten Tage vor der Versammlung zugehen.

(2) Die Berechtigung nach Abs. 1 ist durch eine in Textform und in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bescheinigung des depotführenden Instituts über den Anteilsbesitz nachzuweisen. Die Bescheinigung hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Versammlung zu beziehen. Für den Fall, dass die Gesellschaft ein Aktienbuch führt ist eine in deutscher oder englischer Sprache erstellte schriftliche Anmeldung ausreichend. Für die Anmeldung wird die Eintragung im Aktienbuch am Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Versammlung zugrunde gelegt.

(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifel an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft den Aktionär zurückweisen.

(4) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Gesellschaft kann bestimmen, dass Vollmachten mittels elektronischer Medien oder per Telefax erteilt werden können und die Art der Erteilung im Einzelnen regeln.“

c) In § 21 der Satzung wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„Der Versammlungsleiter kann das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für den einzelnen Tagesordnungspunkt oder einzelne Rede- oder Fragebeiträge zu setzen.“

Teilnahmeberechtigung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Ausübung des Stimmrechts und zur Stellung von Anträgen in der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die am 20. Januar 2006 in dem von der Gesellschaft geführten Aktienregister eingetragen sind und sich mindestens 3 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich beim Vorstand angemeldet haben. Zwischen dem 20. Januar 2006 und dem Tag der Hauptversammlung werden keine Umtragungen im Aktienregister vorgenommen.

Die Anmeldung ist an folgende Anschrift zu richten: SCI AG, Weilburger Straße 6, 61250 Usingen

Stimmrechtsvertretung

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, z.B. eine Aktionärsvereinigung oder andere Personen ihrer Wahl ausüben lassen. Hierzu benötigt der Bevollmächtigte eine in der Hauptversammlung vorzulegende schriftliche Vollmacht.

Anträge von Aktionären

Möchten Aktionäre Gegenanträge zu einem Vorschlag der Verwaltung zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt stellen, so sind diese gemäß § 126 Absatz 1 AktG ausschließlich an die nachfolgend genannte Anschrift zu richten:

SCI AG, Weilburger Straße 6, 61250 Usingen

Rechtzeitig unter dieser Adresse eingegangene Gegenanträge werden den anderen Aktionären unverzüglich im Internet unter <http://www.sci-ag.de> zugänglich gemacht. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Usingen, im Dezember 2005

Der Vorstand